



Landgericht Mönchengladbach, 41016 Mönchengladbach

An die  
Bezieher der Presseübersicht  
des Landgerichts  
Mönchengladbach

Datum  
16. Oktober 2009  
Bearbeiter  
Herr Banke  
Durchwahl  
02161 276-222  
E-Mail:  
joachim.banke@lg-  
moenchengladbach.nrw.de

Betrifft:

Klinik-Wegberg-Verfahren

hier:

nächster Hauptverhandlungstermin (29. Oktober 2009)

### **Pressemitteilung**

Der nächste Hauptverhandlungstermin in dem Klinik-Wegberg-Verfahren findet – erst – am Donnerstag, 29. Oktober 2009, ab 10:15 Uhr in Saal A 100 des Justizhauptgebäudes auf der Hohenzollernstraße 157 in 41061 Mönchengladbach statt.

In diesem Termin soll damit begonnen werden, die dem Angeklagten Dr. Arnold Pier und vier weiteren Ärzten zum Vorwurf gemachten Taten zum Nachteil der am 30.03.2006 in der Wegberger Klinik verstorbenen, Ende Januar 1926 geborenen Patientin Margarete W. aufzuklären. Insgesamt geht es hier nach der Anklageschrift um neun Tatkomplexe und zwar vorsätzliche Körperverletzung in einem Fall, fahrlässige Körperverletzung in einem Fall, gefährliche Körperverletzung in fünf Fällen, gemeinschaftliche Körperverletzung in einem Fall und gemeinschaftliche Körperverletzung mit Todesfolge in einem Fall. In diese neun Tatkomplexe waren die mitangeklagten vier weiteren Ärzte in wechselnder Tatbeteiligung eingebunden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Hohenzollernstraße 157  
41061 Mönchengladbach  
Telefon 02161 276-0  
Telefax 02161 276-200  
Verwaltung@lg-  
moenchengladbach.nrw.de  
www.lg-  
moenchengladbach.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
mit Linien 001, 002 bis  
Haltestelle Landgericht



Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach in der Anklageschrift vom 10. März 2008 sind den Angeklagten folgende Vorwürfe zu machen:

19. Oktober 2009  
Seite 2 von 6

Am 10.03.2006 wurde die Patientin Margarete W. in die innere Abteilung der Wegberger Klinik eingeliefert, weil ihr Hausarzt Blut im Stuhl der Patientin festgestellt hatte. Bei einer Darmspiegelung wurden gutartige Polypen im Darm festgestellt, die nur teilweise bei dieser Darmspiegelung entfernt werden konnten. Die anderen Polypen sollten operativ entfernt werden. Deshalb wurde die Patientin auf die von dem Hauptangeklagten Dr. Pier geleitete chirurgische Abteilung der Wegberger Klinik verlegt.

Am 13.03.2006 wurde die Patientin Margarete W. von dem Angeklagten Dr. Pier unter Assistenz von zwei weiteren angeklagten Ärzten operiert, wobei eine Darmentnahme (Sigma-Reduktion) erfolgte. Die Patientin hatte am Vorabend in die Operation eingewilligt. Nach der Beurteilung der Staatsanwaltschaft war diese Einwilligung jedoch unwirksam, weil auf Grund einer unzureichenden Diagnose ein übereilter und zu schwerer Eingriff vorgenommen worden sei und die Patientin über den Ärzten bekannte Risiken des Eingriffs nicht aufgeklärt worden war.

Obwohl das am 10.03.2006 erstellte Röntgenbild des Brustkorbs der Patientin als pathologisch beurteilt worden war, weil „deutliche Zeichen einer Herzinsuffizienz mit Linksherzvergrößerung und Ergussbildung rechts“ vorlagen, entschied der Angeklagte Dr. Pier, keine herzstützenden Medikamente zu verabreichen. Auch eine in derartigen Fällen gebotene Vorstellung der Patientin bei einem Internisten unterblieb. Darüber hinaus wurde die Patientin nicht darauf hingewiesen, dass angesichts der Feststellungen bei der



Darmspiegelung eine Operation auch zu einem späteren Zeitpunkt – dann nach entsprechenden Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf die Herzinsuffizienz - hätte erfolgen können. Die Operation selbst erfolgte nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Eine bei Herzpatienten erforderliche Darmreinigung wurde unterlassen. Es wurde die falsche Operationstechnik gewählt. Als Komplikation trat eine Gewebeveränderung ein, die nur durch einen technisch-chirurgischen Fehler erklärbar sei.

Nach der Operation wurde die Patientin Margarete W. auf die Intensivstation verlegt, wobei sich in den folgenden Tagen der Zustand der Patientin zusehends verschlechterte. Aus der Operationswunde kam es zum Austritt eines übel riechenden Sekrets. Am 18.03.2003 wurde die Wunde wegen zunehmender Rötung geöffnet. Es entleerte sich Eiter. Antibiotika wurden zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, obwohl dies nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft dem medizinischen Standard entsprochen hätte.

Erst am 20.03.2006 entschied der Angeklagte Dr. Pier, dass eine Reoperation durchgeführt werden sollte. Diese Entscheidung hätte jedoch – so die Anklageschrift – spätestens am 19.03.2006 getroffen und umgesetzt werden müssen, weil schon zu diesem Zeitpunkt eine eitrig-sekretorische Sekretion, ein Abfall des Hämoglobinwertes und ein Thrombozytensturz manifest waren. Die Patientin litt unter einer massiven Infektion mit ausgedehnter Nekrosebildung im Wundbereich oberhalb der Symphyse links und intraperitoneal unter einer Rektumnekrose. Histologisch ergaben sich Zeichen einer Baufellentzündung, die vom Angeklagten Dr. Pier nicht beschrieben wurde.



Bei der am 20.03.2006 durchgeführten Operation zeigte sich, dass alle Bauchwandschichten infolge der Infektion nekrotisch geworden waren. Auch beim Enddarm fand sich eine Nekrose. Dieses Darmstück musste entfernt und ein künstlicher Darmausgang gelegt werden.

19. Oktober 2009  
Seite 4 von 6

Nach Säuberung der Wundränder und Verschluss des Bauchfells forderte der Angeklagte Dr. Pier einen Krankenpfleger auf, mehrere Zitronen aus der Küche zu holen, diese auszupressen und den Saft mitsamt dem Fruchtfleisch in eine 60-ml-Blasenspritze aufzuziehen. Dann spülte der Angeklagte Dr. Pier den Saft in die offene Bauchhöhle der Patientin. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass dieser Zitronensaft nicht steril war. Die Verabreichung des Zitronensafts verursachte bei der Patientin – anhand der Herzfrequenz ersichtlich – nicht unerhebliche Leiden und führte nach der Anklageschrift darüber hinaus zu einer wesentlichen Erschwerung der bereits bestehenden Infektion. In den Patientenakten verschleierte – so die Anklageschrift – der Angeklagte Dr. Pier das Einbringen des Zitronensafts, indem er dort eine Behandlung durch „ascorbinsäuregetränkte Streifen“ vermerkte.

Im Zeitraum zwischen dem 21.02.2006 und dem 29.03.2006 brachte der Angeklagte Dr. Pier bei der Patientin Margarete W. bei mindestens vier weiteren Gelegenheiten in ähnlicher Weise Zitronensaft in die Bauchhöhle der Patientin ein.

Am Abend des 29.03.2006 beschlossen der Angeklagte Dr. Pier und drei weitere Ärzte der Wegberger Klinik, die Patientin Margarete W. am nächsten Morgen auf der Intensivstation zu operieren, obwohl dort eine Operation nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft unter sterilen Bedingungen nicht möglich war. Die Operation wurde am 30.03.2006 von dem Angeklagten Dr. Pier und vier weiteren Ärzten in



19. Oktober 2009  
Seite 5 von 6

Angriff genommen, wobei die Bauchhöhle geöffnet wurde. Die Patientin war ausweislich der Anklageschrift nicht ausreichend narkotisiert. Eine medizinische Indikation für den Eingriff bestand danach gleichfalls nicht. Eine Einwilligung der Patientin wurde nicht eingeholt.

Am Ende der Operation wurde die Bauchhöhle erneut mit Zitronensaft ausgespült.

Nach den Feststellungen in der Anklageschrift führte die Verabreichung des Zitronensafts zu einer explosionsartigen Infektionsausbreitung und zu einer Verschlechterung der Kreislaufsituation der Patientin. Nur wenige Stunden später verstarb die Patientin Margarete W. auf Grund einer klinischen Sepsis.

Der Angeklagte Dr. Pier ordnete sodann nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft an, dass die gesamte Operation vom 30.03.2006 in den Krankenakten wahrheitswidrig lediglich als „großer Verbandswechsel“ deklariert wurde.

Der Hauptangeklagte Dr. Pier vertritt demgegenüber ausweislich seiner ersten, allgemeinen Einlassung zur Sache im Hauptverhandlungstermin vom 15. Oktober 2009 die Auffassung, die Anklagevorwürfe träfen insgesamt nicht zu. Der Vorwurf von Behandlungsfehlern sei insgesamt unzutreffend. Zudem sei niemals aus finanziellen Erwägungen eine medizinisch indizierte Behandlung unterlassen worden. Sämtlichen Patienten sei vielmehr die gebotene Behandlung und Pflege zuteil geworden. Auch die Verwendung von frisch gepresstem Zitronensaft, der per se steril sei, sei bei bestimmten Entzündungsvorgängen zur Desinfektion von Wunden ärztlich



angezeigt und führe dort zu erstaunlichen, auch wissenschaftlich belegten positiven Ergebnissen.

19. Oktober 2009  
Seite 6 von 6

Joachim Banke